



Kreis Offenbach

Neu-Dekorationswaffen

Als Neu-Dekorationswaffen gelten alle unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nach den Bestimmungen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG unbrauchbar gemacht wurden und über eine Deaktivierungsbescheinigung verfügen (neue Version der Bescheinigung ab dem 28. Juni 2018). Neu-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die den Anforderungen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2403, zulegt geändert durch Verordnung (EU) 2018/337), entsprechen und über eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen.

Für Neu-Dekorationswaffen, welche vor dem 01.09.2020 im Besitz waren, muss kein Antrag auf eine Anzeigebescheinigung gestellt werden. Erst bei der Überlassung, Erwerb und Vernichtung oder beim Abhandenkommen, muss eine Anzeige an die zuständige Waffenbehörde erfolgen.

Überlassung, Erwerb und Vernichtung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Abhandenkommen ist unverzüglich anzuzeigen. Die Waffenbehörde stellt dem Anzeigenden eine Anzeigebescheinigung (§37 h WaffG) aus über:

- die Anzeige der Unbrauchbarmachung (§ 37b WaffG)
- die Anzeige des Umgangs mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe (§ 37d WaffG).

Für die Anzeige bei der zuständigen Waffenbehörde ist ein entsprechender Antrag auf der Internetseite des Kreises Offenbach: <https://www.kreis-offenbach.de/> hinterlegt. Der Antrag muss vollständig für jede Waffe einzeln ausgefüllt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Deaktivierungsbescheinigung (Original)
- Kopie des Personalausweises

Das dauerhafte Überlassen im Geltungsbereich des WaffG sowie das Verbringen und die Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen sind nur gemeinsam mit der Deaktivierungsbescheinigung oder gemeinsam mit einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaat zulässig.

Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe ist verpflichtet, die Deaktivierungsbescheinigung aufzubewahren. Er ist ebenso verpflichtet, wenn er die unbrauchbar gemachte Schusswaffe führt oder transportiert, dabei die Deaktivierungsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Abschrift hiervon mit sich zu führen. Im Falle einer Vernichtung sind die Deaktivierungsbescheinigung sowie sämtliche Abschriften unverzüglich bei der zuständigen Waffenbehörde abzugeben (§25 b AWaffV).

Hinweise:

- Eine „Anmeldung“ von Neu-Dekorationswaffen muss erst erfolgen, wenn Sie diese nach dem 01.09.2020 erwerben, überlassen oder vernichten (Besitzstandswahrung)! Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Neu-Dekorationswaffe überlassen oder vernichtet wird.
- Von der Besitzstandswahrung sind nur Personen betroffen, welche die Neu-Dekorationswaffe vor dem 01.09.2020 erworben haben. Für Personen die ab dem

01.09.2020 eine Neu-Dekorationswaffe erwerben, gilt: Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde stellen!

- Sie erhalten nach Abgabe und Prüfung des Antrages eine Anzeigebescheinigung. Die Anzeigebescheinigung besteht aus einer Seite mit 2 verschiedenen Inhalten. Der Teil: „Abschnitt für die Weitergabe an den Erwerber im Falle der Überlassung der deaktivierten Schusswaffe“ ist erst bei der Überlassung der deaktivierten Schusswaffe an den Erwerber, zusammen mit der Deaktivierungsbescheinigung, zu übergeben. Überlasser und Erwerber sind verpflichtet die Überlassung / den Erwerb bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzuzeigen (§ 37d WaffG). Das Abhandenkommen einer deaktivierten Schusswaffe ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Waffenbehörde anzuzeigen.